




# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Alle  
Arztpraxen,  
Ärztinnen und Ärzte,  
die Untersuchungen nach dem  
Jugendarbeitsschutzgesetz  
durchführen

Tübingen 05.05.2021  
Name Heike Richter-Philippi  
Durchwahl 07071 757-5224  
FAX 07071 757-96072  
E-Mail Jugendarbeitsschutzgesetz@rpt.bwl.de  
Aktenzeichen 54.4-17/5514  
(Bitte bei Antwort angeben)

 Abrechnung der Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz  
Untersuchungsberechtigungsschein mit Kostenforderung jetzt online

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Untersuchung von Jugendlichen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz benötigen Sie einen Untersuchungsberechtigungsschein. Mit diesem können Sie auch Ihre Kosten für die erbrachte Untersuchung über das Regierungspräsidium Tübingen abrechnen. Bisher gab es diesen Untersuchungsberechtigungsschein nur in Papierform. Jetzt steht er Ihnen **ONLINE auf Service-BW** zur Verfügung.

Um den Untersuchungsberechtigungsschein inkl. der Kostenforderung nutzen zu können, benötigen Sie ein Konto auf Service-BW, welches Sie auf <https://www.service-bw.de/registrierung> anlegen.

Profildaten, die in Ihrem Konto hinterlegt sind, werden in den Antrag übernommen, wenn Sie die Erlaubnis dazu erteilen. Die Erlaubnis können Sie von Fall zu Fall oder generell erteilen.

Die Eingabe des Begriffs [Untersuchungsberechtigungsschein](#) im Suchfeld auf Service-BW führt Sie direkt zum Antrag.

Sobald der Antrag vollständig ausgefüllt und abgeschickt ist, wird die Abrechnung veranlasst.

Die Nummer, unter der die Abrechnung erfolgt, wird Ihnen mit einer Zusammenfassung Ihres Antrags in Ihrem Postfach zur Verfügung gestellt.

Folgende Vorteile sind für Sie mit dem online-Untersuchungsberechtigungsschein verbunden:

- Felder die mit Angaben in Ihren Profildaten hinterlegt sind, können vorbelegt werden
- Kostenforderungen für mehrere Jugendliche können in einem Antrag gestellt werden
- keine Bevorratung von Antragsformularen in Papierform nötig
- kein Ausdruck des Antrags
- kein Postversand
- die Antragsbestätigung wird auf Service-BW zur Verfügung gestellt
- es ist geplant, im Laufe des Jahres auch eine Mitteilung über die Auszahlung auf Service-BW zur Verfügung zu stellen.

Sobald die Anlage eines Unternehmenskontos, das weitere Nutzungsmöglichkeiten bietet, möglich ist, werden Sie auf der Startseite von Service-BW darüber informiert.

Es ist ohne weiteres möglich, zunächst ein Privatkonto und später ein Unternehmenskonto zu nutzen.

Wir hoffen, Ihnen mit diesem neuen online-Angebot die Abrechnung Ihrer Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz zu erleichtern.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Andrea Ungermann